



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes



Schutz von Fürsorgeleistenden nach dem AGG

Lara Pfeilsticker

Antidiskriminierungsstelle des Bundes - Beratung

Wie kann das AGG Fürsorgeleistende schützen?

Das AGG schützt nur dann, wenn die nachteilige Behandlung an ein Merkmal nach § 1 AGG anknüpft:

*„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus **Gründen der Rasse** oder wegen der **ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität** zu verhindern oder zu beseitigen.“*



Elternschaft oder Fürsorgeverantwortung sind dort nicht aufgezählt.

Wie kann das AGG Fürsorgeleistende schützen?

Mittelbarer Merkmalsbezug?

- Neutrale Vorschrift/Maßnahme, die geeignet ist, Merkmalsträger*innen in besonderer Weise zu benachteiligen

- Relevantes Merkmal: (weibliches) Geschlecht

Wie kann das AGG Fürsorgeleistende schützen?

Beispielsfall aus der Beratung:

Alleinerziehende Polizistin berichtet, dass sie ein Versetzungsgesuch in ein anderes Bundesland gestellt hat. Sie wünscht die Übernahme auf eine Stelle im Tagesdienst in Teilzeit, um ihren Sorgerepflichtungen nachkommen zu können. Dies wird ihr verwehrt mit dem Hinweis, dass Versetzungsgesuche nur im Schichtdienst berücksichtigt werden. Die Möglichkeit ausschließlich im Tagesdienst eingesetzt zu werden, bestünde wenn dann für interne Beschäftigte.

- *Grds. neutrale Regelung?* Alle Versetzungsgesuche werden nur für Schichtdienst berücksichtigt
- *Besondere Betroffenheit einer Gruppe Merkmalsträger*innen?* Frauen nehmen größeren Teil der Sorgearbeit wahr; Gruppe der Alleinerziehenden besteht zu 83% aus Frauen
- *Aber:* Ggfs. Rechtfertigung möglich, wenn rechtmäßiges Ziel und verhältnismäßige Anwendung

Wie kann das AGG Fürsorgeleistende schützen?

Weitere Beispiele:

- Maßnahmen, die an das Nehmen von Elternzeit/Freistellung zur Pflege von Angehörigen anknüpfen
- Dienst-/Betriebsvereinbarungen, die vorsehen, dass eine gewisse Zeit ununterbrochener Tätigkeit vorliegen muss, um z.B. für Beförderungen berücksichtigt zu werden
- Generell „feindliches Umfeld“ gegenüber Beschäftigten mit Fürsorgeverpflichtungen

Wie kann das AGG Fürsorgeleistende schützen?

Rechte von Betroffenen:

- Beschwerderecht (§ 13 AGG)
- Anspruch auf Entschädigung und Schadensersatz (§ 15 AGG)
- Maßregelungsverbot (§ 16 AGG)

Grenzen des AGG bei Benachteiligung von Fürsorgeleistenden

- Mittelbarer Merkmalsbezug greift aufgrund der statistischen Daten i.d.R. nur bei Frauen/Müttern
- Relativ weiter Rechtfertigungsmaßstab bei mittelbaren Benachteiligungen
- Fehlende Signalwirkung

Ausblick – Umsetzung der VereinbarkeitsRL

Änderung von § 27 AGG:

(1) Wer der Ansicht ist, wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt worden zu sein, kann sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. **An die Antidiskriminierungsstelle des Bundes können sich auch Beschäftigte wenden, die der Ansicht sind, benachteiligt worden zu sein aufgrund**

- 1. der Beantragung oder Inanspruchnahme einer Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Anpassung der Arbeitszeit als Eltern oder pflegende Angehörige nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz,**
- 2. des Fernbleibens von der Arbeit nach § 2 des Pflegezeitgesetzes, oder**
- 3. der Verweigerung ihrer persönlich zu erbringenden Arbeitsleistung aus dringenden familiären Gründen nach § 275 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall ihre unmittelbare Anwesenheit erforderten.**

Ausblick – Umsetzung der VereinbarkeitsRL

- ADS als Anlaufstelle für Betroffene
- Diskriminierung von Fürsorgeleistenden wird messbar gemacht und fließt in politische Arbeit der ADS ein
- **Aber:** Keine Verbesserung der materiellen Rechtslage. In der Beratung kann nur auf das allgemeine arbeitsrechtliche Maßregelungsverbot (§ 612a BGB) verwiesen werden.

Umfassender Schutz von Fürsorgeleistenden nur bei Aufnahme als Merkmal!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Kapelle-Ufer 2
10117 Berlin

Beratungstelefon beim Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben:

0800 546 546 5
(Mo. – Do. von 9 – 15 Uhr)

E-Mail: beratung@ads.bund.de



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes